

Beitragsordnung

„Verein zur Erhaltung historischer Lokomotiven e. V.“

Fassung vom 25.08.2024

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag für eine natürliche oder juristische Person beträgt 60 Euro pro Kalenderjahr.

Der ermäßigte Beitragssatz für Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Arbeitslose beträgt 30 Euro pro Kalenderjahr. Das Mitglied hat den Nachweis über die Berechtigung zur Zahlung eines ermäßigten Beitrags in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Vorstand die Zahlung des regulären Beitrags von 60 Euro pro Kalenderjahr verlangen. Entfällt im Laufe eines Kalenderjahres die Voraussetzung auf Zahlung eines ermäßigten Beitrags, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und die Beitragshöhe anzupassen.

Familien mit Kindern unter 18 Jahren oder Eheleute bzw. Partnerschaften können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Diese kostet 100 Euro pro Kalenderjahr.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

(1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten maximal für das laufende Kalenderjahr und sind nicht verlängerbar.

(2) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. November in den Verein eintreten, für das restliche Kalenderjahres beschließen.

§ 4 Regelungen

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet den Vorstand.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr mit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags für den Rest des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Werden Mitgliedschaften temporär gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung ausgesetzt, so erfolgt für diesen Zeitraum keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Das Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das in § 6 genannte Vereinskonto einzuzahlen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen gegenüber dem Vorstand möglich.
- (3) Kommt ein Mitglied den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nicht nach, so erfolgt eine Mahnung mit Fristsetzung von einem Monat schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post oder der Tag der Absendung der E-Mail.

§ 6 Vereinskonto

Der Mitgliedsbeitrag ist auf das folgende Vereinskonto zu einzuzahlen:

Empfänger: Verein zur Erhaltung historischer Lokomotiven e.V.

IBAN: DE67 3706 0590 0004 4117 81

Kreditinstitut: Sparda Bank West

§ 7 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, insbesondere in Bezug auf diese Beitragsordnung, so hat das Mitglied dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

- (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge kann auf Antrag des Mitglieds an den Vorstand zurückerstattet werden.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Euskirchen, den 25.08.2024

Der Vorstand